



TRAKTOR SIGRISWIL

Statuten rev5

weil fussball spass macht!

1. Unter dem Namen „Traktor Sigriswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit dem Zweck der körperlichen Ertüchtigung durch den Fussballsport sowie Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der Sitz ist in Sigriswil.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 Ehrentraktoren
 - 2.2 Traktoren
 - 2.3 Oldtimertraktoren
 - 2.4 HafetraktorenDie drei Gründungsmitglieder sowie sechs weitere langjährige Mitglieder besitzen den Status „Urtraktoren“.

Alle Mitgliederkategorien sind stimmberechtigt und können jederzeit an der Hauptversammlung Anträge stellen. Ehrentraktoren sind beitragsfrei. Ausgetretene Mitglieder kommen auf den Schrottplatz.
3. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind. Für den Verein sind die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweit zeichnungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) den Stichentscheid.
4. Eine ordentliche Hauptversammlung findet dann statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet. Sie wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden. Das Vereinsjahr dauert vom 01. April bis 31. März.
5. Die Versammlung ist jederzeit beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfachem Mehr über die Geschäfte, mit Ausnahme von Art. 8.1. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) den Stichentscheid.
6. Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:
 - 6.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
 - 6.2 Wahl und Abberufung des Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern jeweils für eine Dauer von zwei Jahren
 - 6.3 Genehmigung der Jahresrechnung + Entlastung Vorstand
 - 6.4 Festsetzung Mitgliederbeiträge (mindestens Fr. 5.-- jährlich)
 - 6.5 Aufnahme von Traktoren und Urtraktoren
 - 6.6 Festlegung Kreditkompetenz für den Vorstand
 - 6.7 Gegenstände die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
7. Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Versicherung, insbesondere Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.
8. Schlussbestimmungen
 - 8.1 Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bei der Auflösung wird das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung verwendet.
 - 8.2 Diese Statuten wurden durch die ordentliche Hauptversammlung vom 03.12.2009 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorangehenden Bestimmungen.

TRAKTOR SIGRISWIL

Der Präsident

Manuel Ikeda

Der Vizepräsident

Christian Affolter

Der Beisitzer

Toni Haldemann